



Brüssel, den 15. April 2020

CM 2023/20

CODEC
EF
ECOFIN
ENV
SUSTDEV
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: pawel.zamojski@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2.281.42.71

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
(2018/0178 COD)

Ergebnis des mit der Mitteilung CM 2005/20 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung sowie der Begründung des Rates

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 2005/20 vom Mittwoch, 8. April 2020 eröffnete schriftliche Verfahren am Mittwoch, 15. April 2020 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen – mit Ausnahme Österreichs, Bulgariens, Ungarns und Polens, die sich der Stimme enthalten haben, und Schwedens, das dagegen gestimmt hat – für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie für die Annahme der Begründung des Rates in der Fassung der folgenden Dokumente gestimmt haben:

Dok. 5639/20 + COR 1

Dok. 5639/1/20 REV 1 (hr, hu, pt) + REV 1 COR 1 (hr, hu, pt)

Dok. 5639/20 ADD 1 + COR 1

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung sowie die Begründung des Rates angenommen.

Die abgegebenen Erklärungen sind im Anhang zu diesem CM-Dokument wiedergegeben und werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

Erklärung Deutschlands, unterstützt durch Ungarn

Wir teilen das Ziel, eine glaubwürdige Taxonomie einzuführen, die Investoren dabei leitet, umwelt nachhaltige Tätigkeiten zu identifizieren. Wir haben allerdings mit Blick auf eine Einbeziehung von Sektoren in die Taxonomie, für die die EU über keine Rechtssetzungsbefugnisse verfügt, starke Bedenken gegen die Nutzung delegierter Rechtsakte. Den Forstsektor betreffend, heben wir hervor, dass die Gestaltung der Forstpolitiken in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegt. Die Nutzung delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Forstsektor sollte keine Kompetenzverlagerung von den Mitgliedstaaten zur EU in diesem Politikbereich präjudizieren.

Darüber hinaus ist Deutschland der Auffassung, dass mit Blick auf „sustainable forest management“ die einstimmig von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union 1993 angenommene Definition als Grundlage angesehen werden sollte, wie sie in der FOREST EUROPE Resolution „General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe“ niedergelegt ist.

Erklärung Luxemburgs

Die Taxonomie sollte ein wesentliches Instrument sein, um Investoren bei der Identifikation ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten zu unterstützen. Luxemburg erinnert daran, dass Kernenergie weder eine sichere noch eine nachhaltige Energiequelle darstellt. Eine glaubwürdige Taxonomie ermöglicht es folglich nicht, jedwede Art von Projekten im Bereich der Erzeugung von Nuklearenergie und des Kernbrennstoffkreislaufs als nachhaltige Tätigkeiten zu qualifizieren.

In dieser Hinsicht soll die Stärkung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ in der endgültigen Fassung der Verordnung die Glaubwürdigkeit der Taxonomie aus Sicht eines breiten Spektrums europäischer Investoren und der EU-Bevölkerung gewährleisten. Wir vertrauen auf die europäischen Institutionen, dass sie diesen Grundsatz auf strikte und eindeutige Art und Weise anwenden. Diesen Grundsatz auf eine andere Art anzuwenden, insbesondere in Bezug auf Kernenergie, könnte langfristige Lock-in-Effekte im Bereich derartiger Technologien zur Folge haben, wodurch Mehrkosten in unbestimmbarer Höhe entstehen würden, und würde demnach dem Gesamtziel der Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen zuwiderlaufen.

Erklärung der Tschechischen Republik, Ungarns, der Slowakei und Sloweniens

Die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien würdigen die Beharrlichkeit, mit der der Vorsitz hinsichtlich der vorgeschlagenen Taxonomieverordnung vorgegangen ist, ebenso wie die bezüglich dieser Verordnung vom Vorsitz unternommenen Anstrengungen. Im Hinblick auf die weitere Arbeit zu den Vorschriften für den Energiebereich betonen die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien, dass die Technologieneutralität als eines der Grundprinzipien des Vorschlags gewahrt werden muss.

Der Tschechischen Republik, Ungarn, der Slowakei und Slowenien ist bewusst, dass der Klimawandel rasch angegangen werden muss, und dass dabei gleichzeitig die Sicherheit, Stabilität und Erschwinglichkeit der Energieversorgung auf lange Sicht gewährleistet werden müssen. Für die Verwirklichung der Klimaneutralität müssen Energiequellen mit geringen CO₂-Emissionen sowie Übergangsenergiequellen und eine entsprechende Infrastruktur genutzt werden, und wir begrüßen, dass dies nun im Taxonomierahmen eindeutig niedergelegt ist. Seitens der internationalen Fachwelt wird allgemein anerkannt, dass Kernenergie notwendig ist, um den Klimawandel angehen zu können. Nach Auffassung der Tschechischen Republik, Ungarns, der Slowakei und Sloweniens ist Kernenergie eine auf lange Sicht nachhaltige und sichere Energiequelle. Die Beibehaltung der bestehenden nuklearen Kapazitäten und ihre Weiterentwicklung unter Wahrung hoher Standards für Sicherheit und Gefahrenabwehr ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Verwirklichung der Klimaneutralität nicht nur in der Tschechischen Republik, in Ungarn, in der Slowakei und in Slowenien, sondern auch auf der Ebene der Union. Dies wird auch vom Weltklimarat und internationalen Energieorganisationen bestätigt und geht auch aus den Unterlagen der Kommission hervor. Wir vertrauen auf die Kommission, dass sie die einschlägigen delegierten Rechtsakte unter uneingeschränkter Wahrung der Transparenz ausarbeitet – in einem glaubwürdigen, evidenzbasierten Verfahren, in dem Expertise und wissenschaftliche Beiträge berücksichtigt und in das die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß einbezogen werden, damit alle verfügbaren Energietechnologien in voller Kenntnis der Sachlage, objektiv und diskriminierungsfrei bewertet werden.

Die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien unterstützen das Ziel, bis 2050 die Klimaneutralität in der Union zu verwirklichen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen den Mitgliedstaaten alle notwendigen Instrumente zur Verfügung stehen, um dieses hochgesteckte Ziel kosteneffizient verwirklichen zu können und die Glaubwürdigkeit unserer Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Erklärung Österreichs

Wir unterstützen das Ziel der Entwicklung einer glaubwürdigen Taxonomie, die Investoren in der Identifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten unterstützt. Wir sind der Meinung, dass die Taxonomie so bald wie möglich angenommen werden sollte. Im Rahmen des Trilogs wurden substantielle Fortschritte erreicht. Dennoch wäre eine Taxonomie, die es ermöglichen würde, Nuklearenergie als nachhaltig oder selbst als „Übergangstätigkeit“ oder „förderliche Tätigkeit“ zu qualifizieren, von sich aus mangelhaft und könnte Anlass zu schwerer Kritik geben, da sie damit falsche Signale und Anreize an Finanzmarktteilnehmer und Investoren aussenden würde. Das Ergebnis der Verhandlungen ist nicht imstande, unsere Bedenken auszuräumen, dass das vorgeschlagene Rahmenwerk die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Ressourcen weg von ökologisch nachhaltigen Aktivitäten und hin zu Technologien zu lenken, die nicht als sicher oder nachhaltig betrachtet werden können, wie etwa der Nuklearenergie.

Erklärung Polens

Polen unterstützt uneingeschränkt die mit der Verordnung verfolgten Ziele, insbesondere die Unterstützung sachkundiger Geschäftsentscheidungen für Investitionen in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten.

Unserer Auffassung nach lässt der derzeitige Text einen zu großen Auslegungsspielraum in zentralen Fragen. Über diese muss in Rechtsakten der „Stufe 2“ entschieden werden, die ebenso unter unzureichender Einbeziehung der Mitgliedstaaten erlassen werden.

Wir sehen es als negativ an, dass es in der Verordnung keine Garantie dafür gibt, dass Erdgas als Übergangstätigkeit anerkannt wird. Polen weist darauf hin, dass Erdgas ein wichtiger Übergangsbrennstoff ist, mit dem Kohle ersetzt und gleichzeitig die dynamische Entwicklung erneuerbarer Energiequellen gesichert wird. Darüber hinaus erfolgt die praktische Umsetzung des Grundsatzes, dass niemand zurückgelassen wird, in Polen heutzutage mit Investitionen in Erdgas. Ohne diese Investitionen wird sich die Energiewende Polens deutlich verlangsamen und könnte möglicherweise die Klimapolitik der EU beeinträchtigen.

Der Wortlaut der Verordnung spiegelt nicht unmittelbar die Rolle der Kernenergie wider. Die Kernenergie ist für das Erreichen der Klimaneutralität von wesentlicher Bedeutung, was durch Berichte und Analysen anerkannter internationaler Organisationen, und vor allem durch Dokumente der Europäischen Kommission oder durch die jüngste Entschließung des Europäischen Parlaments zur 25. Konferenz der Vertragsparteien (COP25) (Nummer 59) bestätigt wurde.

Angesichts dessen, dass die Frage der Kernenergie im Rahmen der Verhandlungen über den Wortlaut der Verordnung strittig war, sollte die Entscheidung über ihre Aufnahme in die Taxonomie zudem nicht in Rechtsakten der unteren Stufe getroffen werden.

Polen erwartet, dass – angesichts des Kompromisses, der im Bereich Kernenergie und Erdgas geschlossen wurde – das Prinzip der Technologieneutralität in den Beratungen über die delegierten Rechtsakte gewahrt wird und dass die Taxonomie der EU keine Technologien ausschließen wird, die für das Erreichen der Klimaneutralität unerlässlich sind. Die technische Sachverständigengruppe für Taxonomie empfiehlt in ihrem Bericht, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, um die Umweltauswirkungen der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu untersuchen. Wir erwarten, dass keine delegierten Rechtsakte, insbesondere zu Klimaschutzmaßnahmen, erlassen werden, es sei denn, diese objektive Analyse wird von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt, und dass darin keine Daten von führenden internationalen Foren und Organisationen (Weltklimarat, OECD) außer Acht gelassen werden.

Polen ist mit der Idee einverstanden, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die Finanzierung nachhaltigen Wachstums anregt. Aus unserer Sicht sollten derartige Maßnahmen jedoch mit anderen auf Ebene der Europäischen Union ergriffenen Maßnahmen im Einklang stehen und die Verhältnismäßigkeit wahren.

Unserer Ansicht nach kann es zu einer Kapitalbeschaffung außerhalb des Kapitalmarkts kommen, wenn zusätzliche Offenlegungspflichten bezüglich der Nachhaltigkeit in der Taxonomieverordnung, die denen in der Offenlegungsverordnung entsprechen, eingeführt würden, ohne bei der Ausarbeitung eines Legislativvorschlags durch die Europäische Kommission eine gründliche Analyse durchzuführen. Aus diesem Grund kann eine derartige Situation im Widerspruch zu den innerhalb der Kapitalmarktunion vorgesehenen Maßnahmen stehen. Darüber hinaus führt der gewählte Ansatz, Offenlegungspflichten bezüglich der Nachhaltigkeit gleichzeitig in zwei Rechtsakten (Taxonomieverordnung und Offenlegungsverordnung) zu regeln, zu einer mangelnden Transparenz der Bestimmungen und zu Auslegungszweifeln aufseiten der Rechtsträger, an die sich die Bestimmungen richten.

Wir ersuchen daher die Europäische Kommission, die Vorschriften zur Verhältnismäßigkeit und Kohärenz bei der Annahme delegierter Rechtsakte gebührend zu berücksichtigen, um auch für die Erfüllung der Ziele der Kapitalmarktunion zu sorgen. Des Weiteren ersuchen wir die Europäische Kommission, bei künftigen Legislativvorschlägen den bestehenden Zusammenhang zwischen der vorliegenden Verordnung und der Offenlegungsverordnung zu berücksichtigen.

Aus den oben angeführten Gründen lehnt Polen die Annahme der Verordnung über nachhaltiges Finanzwesen – Taxonomie nicht ab, kann sie jedoch nicht unterstützen.

Erklärung Schwedens

Schweden möchte an seine Bedenken hinsichtlich der Behandlung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der Forstpolitik in der Taxonomieverordnung erinnern. Während der gesamten Dauer der Verhandlungen haben wir beharrlich eine klare und eindeutige Bezugnahme auf die Definition des Begriffs „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ von FOREST EUROPE gefordert. Wir bedauern, dass diese im endgültigen Kompromisstext nicht beibehalten wurde.

Die international vereinbarte, hoch anerkannte und bestätigte Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung von FOREST EUROPE hat fast 30 Jahre lang dazu beigetragen, ein europaweites gemeinsames Verständnis der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu fördern. Mit dem endgültigen Kompromiss, auf den sich die gesetzgebenden Organe geeinigt haben, wird ein anderer Begriff der nachhaltigen Waldbewirtschaftung eingeführt, der das gemeinsame Verständnis der 47 Unterzeichnerstaaten von FOREST EUROPE, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, beeinträchtigen könnte. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese vereinbarte Definition im Rahmen der Ausarbeitung und Anwendung der Taxonomieverordnung beibehalten wird. Eine Abweichung von diesem gemeinsamen Verständnis könnte zu einem inkohärenten Einsatz und einer inkohärenten Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung führen.

Wir möchten nochmals daran erinnern, worauf der Rat der Europäischen Union dieses Jahr bereits zwei Mal hingewiesen hat¹: dass die EU zwar eine Reihe forstpolitischer Strategien verfolgt, der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union jedoch keinen Hinweis auf eine gemeinsame Forstpolitik der EU enthält, dass die Zuständigkeit für die Wälder bei den Mitgliedstaaten liegt und dass bei allen forstbezogenen Entscheidungen und Maßnahmen in der EU der Grundsatz der Subsidiarität und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu wahren sind.

Da der endgültige Text hinsichtlich der Behandlung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der Forstpolitik als nicht annehmbar erachtet wurde, ist Schweden nicht in der Lage, die Annahme der Verordnung zu unterstützen. Wir bitten die Kommission und zukünftige Sachverständigengruppen eindringlich, die vorangegangenen Ausführungen bei der Ausarbeitung von technischen Bewertungskriterien und Sekundärrechtsvorschriften zu berücksichtigen.

¹ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten zu der Mitteilung über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt (angenommen am 16. Dezember 2019); Schlussfolgerungen des Rates zu den Fortschritten bei der Umsetzung der EU-Forststrategie und zu einem neuen Strategierahmen für Wälder (angenommen am 15. April 2019).

Erklärung der Tschechischen Republik und der Slowakei

Wir, die Delegationen der Tschechischen Republik und der Slowakei, würdigen die Anstrengungen des Vorsitzes, eine Einigung über das Taxonomiedossier mit dem Europäischen Parlament zu erzielen. Angesichts der uns noch bevorstehenden Arbeit halten wir es für notwendig, zwei Anmerkungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zur Forstpolitik vorzubringen.

Während der gesamten Dauer der Verhandlungen über die Taxonomie haben wir beharrlich eine klare und eindeutige Bezugnahme auf die Definition des Begriffs „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ von FOREST EUROPE gefordert. Wir bedauern, dass diese im endgültigen Kompromisstext nicht beibehalten wurde.

Die international vereinbarte, hoch anerkannte und bestätigte Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung von FOREST EUROPE hat fast 30 Jahre lang dazu beigetragen, ein europaweites gemeinsames Verständnis der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu fördern. Mit dem endgültigen Kompromiss, auf den sich die gesetzgebenden Organe geeinigt haben, wird ein anderer Begriff der nachhaltigen Waldbewirtschaftung eingeführt, der das gemeinsame Verständnis der 47 Unterzeichnerstaaten von FOREST EUROPE, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, beeinträchtigen könnte. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese vereinbarte Definition im Rahmen der Ausarbeitung und Anwendung der Taxonomieverordnung beibehalten wird. Eine Abweichung von diesem gemeinsamen Verständnis könnte zu einem inkohärenten Einsatz und einer inkohärenten Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung führen.

Wir möchten nochmals daran erinnern, worauf der Rat der Europäischen Union dieses Jahr bereits zwei Mal hingewiesen hat*: dass die EU zwar eine Reihe forstpolitischer Strategien verfolgt, der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union jedoch keinen Hinweis auf eine gemeinsame Forstpolitik der EU enthält, dass die Zuständigkeit für die Wälder bei den Mitgliedstaaten liegt und dass bei allen forstbezogenen Entscheidungen und Maßnahmen in der EU der Grundsatz der Subsidiarität und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu wahren sind.

Wir bitten die Kommission und künftige Sachverständigengruppen eindringlich, die vorangegangenen Ausführungen bei der Ausarbeitung von technischen Bewertungskriterien und Sekundärrechtsvorschriften zu berücksichtigen.

* Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten zu der Mitteilung über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt (angenommen am 16. Dezember 2019); Schlussfolgerungen des Rates zu den Fortschritten bei der Umsetzung der EU-Forststrategie und zu einem neuen Strategierahmen für Wälder (angenommen am 15. April 2019).

Erklärung Ungarns

Wir möchten unsere Besorgnis über die erhebliche Ausweitung des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Verordnung zum Ausdruck bringen. Mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Produkte, die keine ökologischen, sozialen oder Governance-Ziele verfolgen, würde nur ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Marktteilnehmer entstehen, ohne den Anlegern weitere nützliche Informationen bereitzustellen.

Darüber hinaus ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 19a und des Artikels 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, auch nicht angemessen. Die Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen einer Eignungsprüfung durch die Europäische Kommission und eine Überprüfung dieser Anforderungen ist ebenfalls vorgesehen; daher hätten alle neuen Anforderungen in diesem Bereich nach einer eingehenden Prüfung mit Hilfe von einschlägigen Sachverständigen eingeführt werden müssen.
